

Satzung

der "Viersener Wohlfahrtsstiftung (r.St.) - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus -"
vom 24. Januar 1966 in der Fassung vom 22. März 1971

§ 1

Die Stadt Viersen hat auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1924 in Verbindung mit der Genehmigungsurkunde des Staatsministeriums vom 14.04.1925 aus den Fonds, die aus früheren Zuwendungen an die Stadt nach der Inflationszeit noch vorhanden waren und aus Überschüssen der Nachkriegswirtschaft (Wirtschaftsamt und Ortskohlenstelle) mit einem Kapital von 50.000 Goldmark eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts unter dem Namen "Viersener Wohlfahrtsstiftung (r.St.) - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus-" errichtet.

§ 2

- a) Die Erträge der Stiftung sind folgendem Zweck zuzuführen:
Unterhaltung und Betrieb des der Stiftung gehörenden Kinderkrankenhauses St. Nikolaus, dessen Tätigkeit sich ausschließlich und unmittelbar auf eine gemeinnützige und mildtätige Krankenpflege im Sinne der Förderung des allgemeinen Wohles erstreckt.
- b) Die Stiftung erstrebt keine Gewinne.

§ 3

- a) Für die Verwaltung der Stiftung ist ein Vorstand zu wählen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern.
- b) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Viersen.
- c) Die weiteren 7 Mitglieder des Vorstandes werden aus der Bürgerschaft von dem Rat der Stadt Viersen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Wahl ihrer Nachfolger erfolgt ist.
- d) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- e) Der Chefarzt und die Oberin des Kinderkrankenhauses nehmen in Angelegenheiten des Hauses mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil.
- f) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Stadtdirektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Stadtverwaltung Viersen mit beratender Stimme teil.

§ 4

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten; es darf aber auch sonst niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden für den Rest der Wahlzeit Ersatzmitglieder gewählt.

§ 6

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsgemäße Einladung hin mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 7

- a) Dem Stadtdirektor der Stadt Viersen obliegt die Verwaltung der Stiftung.
- b) Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Das gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Für die Stiftung wird ein Haushaltsplan aufgestellt; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das gesamte Vermögen der Stadt Viersen zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Wohlfahrtszwecken zuführen muß.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Die Neufassung der Satzung in der Fassung vom 03.03.1959 war erforderlich, weil die Bürgerschaft der Stadt Viersen als unabhängige Trägerin der Einrichtung und damit der freie gemeinnützige Charakter der Stiftung zur Geltung kommen sollte.

Viersen, den 22. März 1971

Der Vorstand:
gez. G e r k e
Vorsitzender

gez. P u t z a r
stellv. Vorsitzender